Anlage 6 – Kenntnisprüfung oder dokumentenbasierte Gleichwertigkeitsprüfung? (Apotheker)

(Stand: 01.11.2026)

Für die Approbation müssen Sie nachweisen, dass Sie über die für die Ausübung des Apothekerberufs erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen. Dafür gibt es zwei Wege. Bitte lesen Sie diese Informationen, bevor Sie Ihren Antrag stellen.

1. Welcher Weg gilt nach dem Gesetz?

Die Kenntnisprüfung ist für neue Anträge ab dem 1. November 2026 der gesetzliche Regelfall (§ 10c Abs. 2 Bundesapothekerordnung – BApO). Sie müssen diesen Weg nicht ausdrücklich wählen.

Wenn Sie stattdessen eine dokumentenbasierte Gleichwertigkeitsprüfung wünschen, müssen Sie dies bei Antragstellung oder innerhalb von vier Wochen nach Eingang Ihres Antrags beim Regierungspräsidium Stuttgart ausdrücklich erklären. Diese Entscheidung ist für das laufende Approbationsverfahren bindend. Verwenden Sie dafür die entsprechende Erklärung im Antragsformular.

2. Beide Wege im Vergleich

	Kenntnisprüfung (gesetzlicher Regelfall)	**Dokumentenbasierte Gleichwertigkeitsprüfung (Gutachten)**
Was geschieht?	Sie weisen Ihre pharmazeutischen Kenntnisse und Fähigkeiten in einer mündlichen staatlichen Prüfung nach.	Ihre Ausbildung wird anhand von Unterlagen mit der deutschen pharmazeutischen Ausbildung verglichen. Berufserfahrung und weitere Kenntnisse können berücksichtigt werden.
Was müssen Sie zusätzlich einreichen?	Kein Curriculum erforderlich. Informationen zur Anmeldung zur Kenntnisprüfung erhalten Sie vom Regierungspräsidium Stuttgart.	Insbesondere Curriculum mit persönlicher Bestätigung der Universität. Einzelheiten: Anlage 1.
Kosten	Derzeit 600 € pro Prüfungsversuch	Gutachten in der Regel bis zu 600 €; gegebenenfalls weitere Kosten, etwa für eine anschließende Kenntnisprüfung.

Derzeitige Wartezeit	In der Regel innerhalb von 6 Monaten	Bis zu 3 Monate für das Gutachten.
Ergebnis	Bei bestandener Prüfung ist der erforderliche Kenntnisnachweis erbracht. Bei Nichtbestehen sind höchstens zwei Wiederholungen möglich.	Bei festgestellter Gleichwertigkeit ist keine Kenntnisprüfung erforderlich. Bleiben wesentliche Unterschiede oder ist die Gleichwertigkeit nicht feststellbar, ist zusätzlich eine Kenntnisprüfung erforderlich
Besonderheit	Sie müssen sich fachlich auf eine Prüfung vorbereiten.	Sie benötigen aussagekräftige Unterlagen; nach dem Gutachten kann eine Kenntnisprüfung notwendig werden.

Die Wartezeiten sind unverbindliche Orientierungswerte des Regierungspräsidiums Stuttgart. Sie können sich ändern. Die genannten Kosten betreffen den jeweiligen Verfahrensweg; weitere Gebühren im Approbationsverfahren können hinzukommen.

3. So läuft die Kenntnisprüfung ab

Sobald wir Ihre Unterlagen geprüft haben und die Voraussetzungen für die Anmeldung vorliegen, informieren wir Sie über das weitere Anmeldeverfahren bei der Landesapothekerkammer Baden-Württemberg.

Die Kenntnisprüfung ist eine staatliche mündliche Prüfung in deutscher Sprache. Sie findet an einem Tag vor einer staatlich bestellten Prüfungskommission statt. Es können bis zu vier Antragsteller gleichzeitig geprüft werden. Die Prüfung dauert je Person 30 bis 60 Minuten. Die Ladung erhalten Sie spätestens fünf Kalendertage vor dem Termin.

Prüfungsinhalte sind insbesondere Pharmazeutische Praxis und Spezielle Rechtsgebiete für Apotheker. Zusätzlich werden aus dem Prüfungsstoff der Anlage 14 zur AAppO mindestens vier Fächer geprüft. Dazu zählen insbesondere pharmazeutische und medizinische Chemie, pharmazeutische Biologie, pharmazeutische Technologie/Biopharmazie, Pharmakologie und Toxikologie sowie Klinische Pharmazie.

Sie müssen zeigen, dass Sie Arzneimittel, ihre Wirkungen sowie Neben- und Wechselwirkungen kennen und dieses Wissen bei der Beratung von Patienten und Angehörigen anderer Gesundheitsberufe anwenden können. Dazu gehört eine professionelle und adressatengerechte Kommunikation.

Die Kenntnisprüfung kann zweimal wiederholt werden. Insgesamt stehen Ihnen somit drei Prüfungsversuche zur Verfügung.

4. So läuft die dokumentenbasierte Gleichwertigkeitsprüfung ab

Wir prüfen anhand Ihrer Unterlagen, ob Ihre Berufsqualifikation wesentliche Unterschiede zur deutschen pharmazeutischen Ausbildung aufweist. Hierfür kann ein Gutachten der Gutachtenstelle für Gesundheitsberufe (GfG) oder eines anderen Sachverständigen erforderlich sein. Berücksichtigt werden auch nachgewiesene Kenntnisse und Fähigkeiten, die wesentliche Unterschiede ausgleichen können.

Erforderlich sind insbesondere ein aussagekräftiges Curriculum mit Angaben zu Inhalten und Umfang der Ausbildung sowie eine Bestätigung der Universität, dass Sie nach diesem Curriculum studiert haben. Einzelheiten zur Form, zu Übersetzungen und weiteren Nachweisen finden Sie in Anlage 1.

Ergibt die Prüfung keine wesentlichen Unterschiede, benötigen Sie keine Kenntnisprüfung. Verbleiben wesentliche Unterschiede, müssen Sie die Kenntnisprüfung bestehen. Dies gilt auch, wenn die Gleichwertigkeit wegen nicht verfügbarer Unterlagen aus Gründen, die Sie nicht zu vertreten haben, nur mit unangemessenem Aufwand geprüft werden könnte.

5. Was sollten Sie bei Ihrer Entscheidung beachten?

Überlegen Sie insbesondere, ob Sie Ihre pharmazeutischen Kenntnisse in einer Prüfung nachweisen möchten oder ob Sie anhand vollständiger, aussagekräftiger Ausbildungsunterlagen eine Gleichwertigkeitsprüfung durchführen lassen möchten. Bei der zweiten Möglichkeit besteht das Risiko, dass Sie nach dem Gutachten zusätzlich die Kenntnisprüfung ablegen und bezahlen müssen. Die Entscheidung hängt von Ihrer individuellen Ausbildung, Ihren Unterlagen, Ihren Kenntnissen und Ihrer persönlichen Situation ab.

Wichtig: Die Wahl der dokumentenbasierten Prüfung muss innerhalb von vier Wochen nach Eingang Ihres Antrags beim Regierungspräsidium Stuttgart bei uns eingehen und ist anschließend bindend. Treffen Sie die Entscheidung deshalb rechtzeitig.

6. Weitere Informationen

Landesapothekerkammer Baden-Württemberg (Ablauf und Inhalte der Kenntnisprüfung):

https://www.lak-bw.de/bildungsangebot/ausbildung/anerkennung-auslaendischer-bildungsabschluesse

Regierungspräsidium Stuttgart: Antragsformular, Anlage 1 (Informationen zum Antrag und zu den Unterlagen) und Anlage 5 (Kostenübernahmeerklärung).

https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/bildung/ausbildung/seiten/pharmazie-ausland/